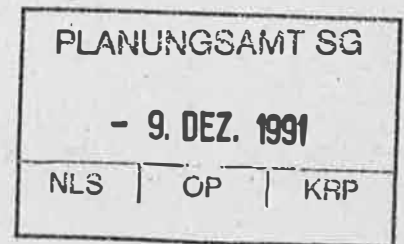




St. Gallen, 9. Dezember 1991

Stadtrat
9400 Rorschach

Genehmigung von Gemeindeerlassen



Sehr geehrter Herr Stadtmann
Sehr geehrte Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung einge-
reicht:

- Teilzonenplan Brauereiwiese
- Gestaltungsplan Brauereiwiese mit besonderen Vorschriften

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes
über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in
Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und
Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'400.-- (Fr. 400.--
für Teilzonenplan; Fr. 1'000.-- für Gestaltungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43
Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim
Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

slg. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)